

schon öfter entschieden worden sein soll, so scheint es mir doch wünschenswerth, daß eine dem entgegretende Bestimmung getroffen, wenigstens der Gegenstand in Erwägung gezogen werde. Und da hierbei jeder Staatsbürger gleich theilhaftig ist, so habe ich kein Bedenken gehabt, die Petition zu der meinigen zu machen. — Allein diese meine Erklärung dürfte auch noch durch einen ökonomischen Grund Rechtfertigung finden; nämlich die Kammer wird wahrscheinlich, ohne daß ich ihr deshalb vorgreifen will, nunmehr beschließen, daß die Petition der dritten Deputation zuzuweisen sei. Dabei gewinnen wir sehr viel; erstlich wird die vierte Deputation erleichtert und in den Stand gesetzt, über bereits eingegangene Beschwerden desto schleuniger zu berichten, damit dieselben nicht gegen den Schluß des Landtags hinaus gedrängt werden, wo sie dann nicht mehr zur Berathung kommen können, weil nach der Landtagsordnung die Regierungsvorlagen allemal den Vorzug verdienen. Wir gewinnen auch insofern, als dadurch die dritte Deputation in den Stand gesetzt wird, in das Räderwerk der ständischen Verhandlungen noch kraftvoller einzugreifen, wozu es ihr bis jetzt an Gelegenheit gefehlt zu haben scheint, da ihr meines Wissens gar nichts zugewiesen wird. Wollten wir also von nun an Petitionen allgemeineren Inhalts möglichst zu den unsern machen, so würde ein dreifacher Gewinn dabei sein: für die dritte Deputation, sie kann ihre volle Thätigkeit entwickeln; für die vierte Deputation, sie wird erleichtert und kann wirkliche Beschwerden desto eher erledigen und für die Theilhaftigen, sie gelangen zu ihrem Zwecke.

Präsident D. Haase: Als Vorstand der dritten Deputation kann ich versichern, daß es derselben zum Vergnügen gereicht, alle Aufträge anzunehmen, womit sie von der Kammer beehrt wird. Mehrere Aufträge, welche ihr geworden sind, insonderheit die im Anfang dieses Landtags ihr gegebenen, sind durch Kammerbeschluß zurückgenommen worden, theils weil dem Suchen der Petenten inzwischen von der hohen Staatsregierung schon abgeholfen worden, theils weil die Letztere bei der Gelegenheit, als sie wegen dieser Petitionen ersucht wurde, der Deputation Commissarien zuzutheilen, erklärt hat, daß sie deshalb noch auf diesem Landtage Gesetzentwürfe in die Kammer bringen werde. Die übrigen Petitionen, welche der Deputation übergeben worden sind, sind bereits größtentheils Gegenstand ihrer Berathung gewesen; bei mehreren derselben bedarf es nur noch der Zuziehung von königl. Commissarien, über einige werden aber in diesen Tagen Berichte bei der Kammer eingegeben werden. Dies Alles jedoch nur beiläufig, um auf die Sache selbst zurückzukommen, so frage ich die Kammer: ob diese Petition der dritten Deputation übergeben werden soll? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Ich habe noch zu bemerken, daß die Abgg. Klinger und v. d. Pforte wegen Unwohlsein sich haben entschuldigen lassen. Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Abg. Eisenstuck: Das Mandat von 1811, welches die Verbindlichkeiten der Israeliten bei Darlehen betrifft, soll durch ein Gesetz aufgehoben werden. Dieses Gesetz ist in beiden Kammern berathen worden und nur eine kleine Differenz in der ersten Kammer hat stattgefunden. Wenn die Kammer damit einverstanden ist, so ist der Hr. Referent bereit sofort diesen Gegenstand durch mündlichen Vortrag zur Erledigung zu bringen.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer damit einverstanden? — Allgemein Ja. —

Abg. D. v. Mayer: Die geehrte Kammer wird sich erinnern, daß das Gesetz, welches zur Aufhebung des Mandats vom 1. August 1811 erlassen werden soll, nur aus 2 §§. besteht. Bei diesen §§. ist von der diesseitigen Kammer etwas Wesentliches nicht erinnert und nur im Eingange des Gesetzes ist eine Veränderung der Motiven beliebt worden, welche die erste Kammer genehmigt hat. Dagegen ist in der ersten Kammer neuerdings wieder zur Sprache gekommen, ob es nicht zweckmäßig sei, die Erledigung der andern Gesetze, welche das Mandat von 1811 erläutern und resp. restringiren, im neuen Gesetze ebenfalls mit auszusprechen. Die Kammer erinnert sich, daß auch hier mehrere Amendements zu demselben Zwecke eingebracht wurden, welche aber nicht den Beifall der Kammer fanden, insbesondere darum, weil diese Amendements jedesmal den Ausdruck enthielten: „es würden diese neuen Erläuterungsgesetze zugleich mit aufgehoben.“ Dieser Ausdruck schien zu Mißverständnissen Anlaß zu geben, darum hat die erste Kammer den Ausdruck etwas anders gegeben, es soll nämlich nach der Meinung der ersten Kammer in §. 1 noch heißen: „In dessen Folge auch das Rescript vom 21. April 1815 und das Mandat vom 17. Juni 1825 sich erledigen.“ (Vergl. Nr. 11 der Mittheilungen über die Verhandlungen der I. Kammer S. 158 flg.) Nachdem nun dieser Beschluß der ersten Kammer an die erste Deputation gekommen ist, hat dieselbe nicht unterlassen, sich darüber sofort und unter Zuziehung eines königlichen Commissars zu berathen und sie hat namentlich aus dem Grunde, weil dieser Zusatz am Ende unschädlich und weil es nicht wünschenswerth ist, wegen dieser Sache nochmals mit der ersten Kammer in Differenz zu gerathen, sich entschlossen, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten. Es wird nun davon abhängen, ob die Kammer derselben Meinung ist, daß dem so eben erwähnten Zusatze, den die erste Kammer beliebt hat, auch hier beigetreten werde.

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand darüber zu sprechen? Wenn das nicht der Fall ist, so würde ich die Frage an die Kammer stellen: ob sie dem Antrage der Deputation gemäß dem von der ersten Kammer beantragten und so eben mitgetheilten Zusatze zur §. 1 des Gesetzentwurfs beistimme? — Es erfolgt ein einstimmiges Ja. —

Präsident D. Haase: Es wird nunmehr vor allen Dingen überzugehen sein auf den Gesetzentwurf, die Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechts betreffend, bei welchem